

Gemeinde Kappelrodeck

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Kappelrodeck (Marktgebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 7. Juni 1971 folgende Satzung über die Gebührenerhebung bei Wochen- und Jahrmärkten beschlossen, geändert durch Satzungen vom 10.11.1980, 14.06.1993, 23.07.2001:

§ 1

Wer auf den Wochen- und Jahrmärkten Ware anliefert oder feilbietet, hat hierfür Marktgebühren nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

(1) Die in § 12 PolV0 über den Marktverkehr der Gemeinde Kappelrodeck vom 07. Juni 1971 vorgesehene Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) für den Wochenmarkt:
 - Marktgebühr je 1 m Frontlänge
 - 1 m Nutzfläche (in Sonderfällen) 1,50 EUR
- b) für den Jahrmarkt:
 - Marktgebühr je 1 m Frontlänge
 - je 1 m Nutzfläche (in Sonderfällen) 2,00 EUR.

(2) Die Marktgebühren sind Bruttogebühren.

§ 3

Marktgebühren und Standgelder sind jeweils zu Beginn des Marktes an die zum Einzug berechtigten Personen zu entrichten; ausgegebene Gebührenmarken oder Bescheinigungen sind für die Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Gemeinderat
Bürgermeister